

Statuten

gültig ab 1. März 2023

mit Anhängen:

- Bestimmungen über das Klublokal und die Klubanlage
- Bestimmungen über die Modulanlage

Allgemeines, Mitglieder, Vorstand

Art. 1 Ziel und Zweck

Der Klub der Eisenbahnfreunde RBS (EBF-RBS) fördert das Interesse und die Freude an der Eisenbahn im Grossbetrieb sowie im Modell.

Primäres Ziel ist der Bau und der Betrieb einer Modelleisenbahnanlage in den Spurweiten H0 und H0m.

Mittels einer Modulanlage kann sich der Klub auch ausserhalb des Klublokals präsentieren.

Es werden auch gemeinsame Reisen und Besichtigungen sowie Vorträge und Filmvorführungen durchgeführt.

Art. 2 Vereinssitz

Der Klub ist politisch und konfessionell neutral und hat seinen Sitz in Worblaufen.

Art. 3 Mitglieder

Im Klub der Eisenbahnfreunde RBS (EBF-RBS) schliessen sich Freunde der Eisenbahn und des Modellbaus zusammen.

Mitglieder können alle Freunde der Eisenbahn, des RBS und des Modellbaus werden.

Der Verein besteht aus:

- Mitgliedern mit Bezug der Zeitschrift Eisenbahn-Amateur
- Mitgliedern ohne Bezug der Zeitschrift Eisenbahn-Amateur gemäss Artikel 5, Absatz 3
- Jugendmitgliedern bis zum vollendeten 25. Altersjahr
- Ehrenmitgliedern.

Über die Aufnahme neuer Mitglieder entscheidet der Vorstand, welcher seinen Entscheid an der nächsten GV bestätigen lässt.

Wer besondere Verdienste und Anerkennung zugunsten des Vereins erworben hat, kann zum Ehrenmitglied ernannt werden. Der Beschluss und die Ernennung erfolgen auf Antrag des Vorstands durch die Generalversammlung.

Art. 4 Gönner

Gönner unterstützen den Verein finanziell.

Gönner werden zu allen Vereinsanlässen eingeladen. An der GV haben sie kein Stimmrecht.

Art. 5 Mitgliedschaft im Dachverband SVEA

Der Klub EBF/RBS ist Mitglied im «Schweizerischen Verband Eisenbahn Amateur» (SVEA).

Der Bezug der Verbandszeitschrift «Eisenbahn-Amateur» (EA) ist für alle Mitglieder obligatorisch.

Ausnahmen: Doppelmitglieder, welche den EA bereits über einen anderen, dem SVEA angeschlossenen Klub beziehen, Jugendmitglieder sowie Familienangehörige von Mitgliedern. Alle Mitglieder erhalten den SVEA-Verbandsausweis.

Art. 6 Vorstand / Kompetenzen / Unterschriftenregelung

Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten, dem Sekretär, dem Kassier und dem Klublokalchef.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn ausser dem Vorsitzenden mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Der Vorsitzende hat bei Stimmgleichheit den Stichentscheid.

Aufgaben des Vorstands:

- Aufstellung des Jahresprogramms
- Vorbereitung und Leitung von Vereinsanlässen
- Vermögensverwaltung und Führung der Jahresrechnung
- Vorbereitung der Geschäfte für die Generalversammlung
- Aufnahme, Austritt und Ausschluss von Mitgliedern
- Beantragen von Ehrenmitgliedschaften zuhanden der GV
- Durchführung der Vereinsbeschlüsse und die Handhabung der Statuten
- Bestimmen der Teilnehmer für die jährliche Delegiertenversammlung des SVEA

Die für den Verein rechtsverbindlichen Unterschriften führen der Präsident oder der Vizepräsident gemeinsam mit dem Sekretär oder dem Klublokalchef, resp. bei finanziellen Angelegenheiten mit dem Kassier.

Generalversammlung

Art. 7 Einladung

Alljährlich findet bis spätestens Ende April eine Generalversammlung (GV) statt.

Die Mitglieder sind mindestens vier Wochen vor dem Termin unter Angabe der Traktanden per Brief oder per E-Mail zur Generalversammlung einzuladen.

Eingaben und Begehren zuhanden der GV sind mindestens zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich an den Präsidenten oder den Sekretär einzureichen.

Art. 8 Durchführung

Die Generalversammlung wird, wenn es die Verhältnisse erlauben, als Anlass durchgeführt. Teilnahmeberechtigt sind alle Aktiv- und Jugendmitglieder, Gönner sowie Gäste.

Bei ausserordentlichen Ereignissen (Epidemien, Pandemien, usw.) kann die Generalversammlung in schriftlicher Form durchgeführt werden. In diesem Fall sind den Mitgliedern rechtzeitig alle nötigen Unterlagen per Post oder per E-Mail zukommen zu lassen. Für die Rücksendung des Abstimmungsformulars ist eine Frist von mindestens einem Monat anzusetzen. Später eintreffende Rückmeldungen werden nicht mehr berücksichtigt.

Art. 9 Aufgaben und Kompetenzen

Die Generalversammlung erledigt folgende Geschäfte:

- Genehmigung des Protokolls der letzten GV
- Definitive Aufnahme der vom Vorstand im vergangenen Vereinsjahr aufgenommenen Neumitglieder
- Kenntnisnahme über den Ausschluss von Mitgliedern
- Ernennung von Ehrenmitgliedern
- Kenntnisnahme der Jahresberichte des Präsidenten, des Klublokalchefs und des Bibliothekars
- Genehmigung der Jahresrechnung und des Revisorenberichts
- Festlegen der Jahresbeiträge
- Genehmigung des Budgets
- Wahl des Vorstands und weiterer Chargen gemäss Artikel 10
- Beschlussfassung über Anträge und Statutenänderungen sowie Statutenrevisionen
- Festlegen der Vereinsreise (Ziel und Datum)

Art. 10 Wahlen

An der GV wählen die Mitglieder den Vorstand für die Amtsdauer von zwei Jahren.

In den ungeraden Jahren sind der Präsident, der Kassier und der Klublokalchef, in den geraden der Vizepräsident und der Sekretär zu wählen.

In den Vorstand müssen mindestens zwei aktive oder pensionierte RBS-Angestellte gewählt werden.

Als Präsident ist wenn möglich ein aktiver oder pensionierter RBS-Angestellter zu wählen.

Art. 11 Protokoll

Das Protokoll der GV wird den Mitgliedern nach der GV schriftlich abgegeben.

Art. 12 Ausserordentliche Generalversammlung

Eine ausserordentliche GV wird einberufen, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder oder der Vorstand dies verlangen.

Finanzen

Art. 13 Mitgliederbeiträge

Die Mitgliederbeiträge werden jeweils an der GV festgelegt.

Mitglieder, welche nach der GV in den Klub eintreten, zahlen im Eintrittsjahr noch keinen Klubbeitrag. Vorbehalten bleiben allfällige Nachbelastungen für den EA.

Jugendmitglieder sind bis zum vollendeten 16. Altersjahr beitragsfrei. Bis zum vollendeten 25. Altersjahr zahlen sie den reduzierten Klubbeitrag (ohne EA).

Ehrenmitglieder sind beitragsfrei. Bei Bezug des EA zahlen sie nur für die Zeitschrift und den SVEA-Ausweis. Ehrenmitglieder ohne EA sind beitragsfrei.

Gönner, welche den Verein finanziell unterstützen, zahlen den vollen Klubbeitrag.

Art. 14 Zahlung des Mitgliederbeitrags

Nach der GV erfolgt der Versand der Einzahlungsscheine zur Bezahlung des Klubbeitrags und der Abonnementsgebühr für das Jahresabonnement der Zeitschrift «Eisenbahn-Amateur» (EA). Der geschuldete Betrag ist bis am 30. Juni zu begleichen, danach erfolgt am 31. Juli eine erste Mahnung. Wird die Rechnung bis am 30. September nicht beglichen, wird dem Säumigen eine zweite Mahnung zugestellt. Ist der geschuldete Betrag bis zum 15. November des laufenden Jahres nicht beglichen, wird das Abonnement des EA auf das Jahresende gekündigt und das Mitglied gemäss Artikel 19 aus dem Klub ausgeschlossen.

Mit der zweiten Mahnung wird zusätzlich eine Mahngebühr von 20 Franken in Rechnung gestellt.

Art. 15 Kompetenzsumme des Vorstands

Dem Vorstand steht pro Rechnungsjahr zusätzlich zum verabschiedeten Budget ein frei verfügbarer Kredit von 500 Franken zur Verfügung, über dessen Verwendung an der Hauptversammlung Rechenschaft abzulegen ist.

Art. 16 Rechnungsjahr

Das Rechnungsjahr dauert vom 1. Januar bis 31. Dezember.

Art. 17 Kassenrevision

Die Kasse ist jährlich durch den Kassenrevisor zu überprüfen

Die Amtsdauer des Kassenrevisors beträgt vier Jahre, wovon die ersten zwei Jahre als stellvertretender Revisor. Ein Mitglied, das als Revisor tätig war, kann nach einem Unterbruch von zwei Jahren erneut als stellvertretender Revisor gewählt werden.

Auf Beschluss der GV kann für unbestimmte Zeit ein ständiger Revisor gewählt werden. Kündigungen sind bis spätestens an der GV des Vorjahres anzumelden.

Der stellvertretende Revisor kann ebenfalls auf unbestimmte Zeit gewählt werden. Eine allfällige Kündigung ist bis spätestens drei Monate vor der GV einzureichen.

Verschiedenes

Art. 18 Klubausweis

Alle Mitglieder und Gönner erhalten spätestens einen Monat nach der GV einen Klubausweis, sofern der Beitrag für das vergangene Jahr bezahlt ist und nicht der Austritt aus dem Klub ausgesprochen wurde. Er ist ein Jahr gültig.

Mit diesem Klubausweis sind in gewissen Geschäften Rabatte beim Kauf von Eisenbahnmaterial und in gewissen Museen und Ausstellungen reduzierte Eintritte erhältlich

Art. 19 Austritt aus dem Klub

Wünscht ein Mitglied aus dem Klub auszutreten, so hat es seinen Entscheid bis spätestens am 30. September des laufenden Jahres dem Sekretär schriftlich mitzuteilen.

Der Austritt erfolgt auf Ende Jahr, womit gleichzeitig auch der Bezug der Zeitschrift «Eisenbahn Amateur» endet.

Art. 20 Demissionen im Vorstand

Demissionen aus dem Vorstand haben bis am 30. September des laufenden Jahres schriftlich zu erfolgen.

Art. 21 Ausschluss aus dem Klub

Wer dem Ansehen des Klubs schadet, seinen finanziellen Verpflichtungen nicht nachkommt oder in irgendeiner anderen Art dem Klub Schaden zufügt, kann als Mitglied ausgeschlossen werden.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand, welcher seinen Entscheid an der nächsten GV zu begründen hat.

Art. 22 Auflösung

Der Klub EBF/RBS kann nicht aufgelöst werden, solange noch mindestens sechs Mitglieder seinen Fortbestand wünschen.

Art. 23 Verwendung des Klubvermögens bei Auflösung

Wird der Klub aufgelöst, so ist das Klubeigentum zum Zeitwert zu verkaufen. Dabei geniessen die Mitglieder der EBF RBS das Vorkaufsrecht.

Der Erlös sowie das Klubvermögen sind einer gemeinnützigen Organisation zuzuführen.

Für Verpflichtungen des Klubs haftet ausschliesslich das Klubvermögen. Eine Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 24 Klub- und Modulanlage

Die Bestimmungen über das Klublokal und die Klubanlage sowie über die Modulanlage sind in Anhängen zu diesen Statuten geregelt.

Art. 25 Statutenrevision

Die Statuten können an jeder ordentlichen oder ausserordentlichen GV revidiert werden.

Art. 26 Inkrafttreten

Die vorstehenden Statuten wurden an der GV vom 1. März 2023 verabschiedet. Sie treten sofort in Kraft und ersetzen die Statuten vom 4. März 2020.

Worblaufen, 1. März 2023

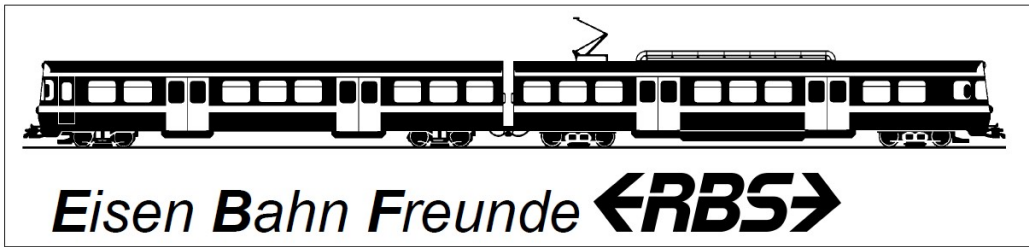
Eisenbahnfreunde RBS

Der Präsident:

Urs Aeschlimann

Der Sekretär:

Jürg Aeschlimann



Bestimmungen über das Klublokal und die Klubanlage

gültig ab 1. März 2017

Klublokal

- Art. 1 Im Untergeschoss des RBS-Bahnhofs Bolligen steht den Mitgliedern ein Klublokal zur Verfügung.
- Art. 2 Über den Zugang zum Klublokal sowie über die Abgabe von Schlüsseln zu demselben entscheidet die GV (siehe auch die ergänzenden Bestimmungen im Artikel 3).

- Art. 3 Eine Schlüsselabgabe erfolgt nur an:
- a) Vorstandsmitglieder
 - b) Baukommissionsmitglieder
 - c) Regelmässige Besucher der Bauabende (mindestens einmal pro Quartal)

Verantwortlich für die Abgabe der Schlüssel ist die Baukommission.

- Art. 4 Wer den Schlüssel verliert, kann für den Schaden haftbar gemacht werden.

- Art. 5 Der Klublokalchef (bei Abwesenheit sein Stellvertreter) hat folgende Aufgaben:

- Verantwortung für Ordnung im Klublokal
- Leitung der Baukommission
- Vertretung der Baukommission im Vorstand

Bei Unregelmässigkeiten ist der Vorstand zu orientieren.

- Art. 6 Im Klublokal ist eine Sitzecke, eine Klubanlage sowie eine Werkstatt eingerichtet. Ferner werden dort die Klubmodule und die Stützen für die Modulanlage aufbewahrt.

- Art. 7 Im Klublokal ist eine kleine Bibliothek vorhanden. Sie wird durch einen vom Vorstand bestimmten und von der GV bestätigten Bibliothekaren betreut. Über die Benutzung bestehen besondere, vom Vorstand genehmigte Bestimmungen.

Klubanlage

- Art. 8 Im Klublokal wird eine Modelleisenbahnanlage in den Spurweiten H0 und H0m gebaut. Die Spurweite H0 ist für das Zwei- und Dreileitersystem ausgerichtet.

- Art. 9 Beim Bau der Klubanlage können sämtliche Mitglieder mitwirken.

- Art. 10 Für die Planung der Klubanlage ist die Baukommission zuständig.

Art. 11 Die Baukommission besteht aus mindestens drei Mitgliedern, nämlich dem Klublokalchef, dem Klublokalchef-Stellvertreter sowie mindestens einem weiteren Mitglied. Der Klublokalchef-Stellvertreter sowie die Baukommissionsmitglieder werden jährlich von der GV gewählt respektive bestätigt.

Art. 12 Die Aufgaben der Baukommission sind:

- Detailplanung der Klubanlage
- Erstellen der Arbeitspläne
- Beschlussfassung bei auftretenden Problemen
- Erstellen des Budgets und Budgetkontrolle
- Bestimmung des generellen Bauabends

Art. 13 Die Baukommission trifft sich bei Bedarf zu einer Baukommissionssitzung unter dem Vorsitz des Lokalchefs oder des Stellvertreters. Das Datum ist sofort im Klublokal anzuschlagen. Die übrigen Mitglieder melden Traktanden und Probleme auf diesen Zeitpunkt an.

An der Baukommissionssitzung werden die Baufortschritte kontrolliert und die nächsten geplanten Arbeiten festgelegt. Dabei sind auftretende Probleme zu diskutieren sowie Lösungen zu suchen und festzuhalten.

Von der Sitzung ist ein Protokoll zu erstellen und im Klublokal aufzulegen. Darin sind die vorgesehenen Arbeiten, die Lösungen voraussehbarer Probleme sowie allfällige Beschlüsse aufzuführen.

Art. 14 Kann sich die Baukommission über eine Lösung nicht einigen oder sind schwerwiegende Entscheide von grosser Tragweite zu fällen, ist der Vorstand beizuziehen. Dieser entscheidet, ob allenfalls sogar die GV beigezogen werden muss.

Art. 15 Weitere den Anlagenbau betreffende Entscheidungen können von der Mehrheit der Baukommissionsmitglieder getroffen werden. Solche Beschlüsse sind ebenfalls schriftlich festzuhalten und im Klublokal aufzulegen.

Art. 16 Sollten bei den Arbeiten unvorhergesehene Probleme auftauchen, ist ein Mitglied der Baukommission zu verständigen. Allenfalls kann das Problem auch an der nächsten Baukommissionssitzung vorgelegt werden.

Art. 17 Den Anordnungen und Beschlüssen der Baukommission ist Folge zu leisten.

Art. 18 Zu sämtlichen klubeigenen Gegenständen ist Sorge zu tragen. Böswillige oder fahrlässige Beschädigungen werden den Fehlbaren in Rechnung gestellt.

Art. 19 Das im Klublokal vorhandene Rollmaterial sowie das Werkzeug ist grundsätzlich Eigentum des Klubs. Fremdes Material soll im eigenen Interesse möglichst nicht im Klublokal zurückgelassen werden. Leihgaben gehen bis auf Widerruf in den Besitz des Klubs über und sind dem Vorstand als solche anzumelden. Der Klub haftet nicht für im Klublokal befindliches klubfremdes Material.

Art. 20 Über den Fahrbetrieb auf der Klubanlage werden besondere Bestimmungen erlassen. Diese müssen vom Vorstand genehmigt werden.

Schlussbestimmungen

Art. 21 Diese ergänzenden Bestimmungen wurden am 1. März 2017 von der Generalversammlung genehmigt und treten sofort in Kraft. Sie ersetzen das bisherige Reglement vom 22. Januar 1997.

Worblaufen, 1. März 2017

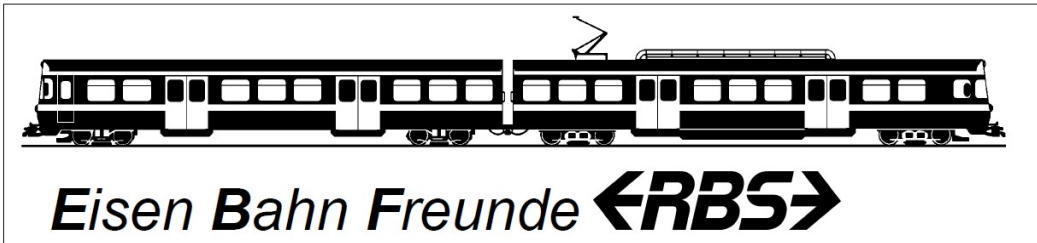
Eisenbahnfreunde RBS

Der Präsident:

Urs Aeschlimann

Der Sekretär:

Jürg Aeschlimann



Bestimmungen über die Modulanlage

gültig ab 1. März 2017

Aufbau der Modulanlage

- Art. 1 Mit dem Zweck, die Aktivitäten des Klubs auch ausserhalb des Klublokals zu zeigen, bauen die Mitglieder auch Module.
- Art. 2 Die klubeigenen Module werden allein oder zusammen mit privaten Modulen von Mitgliedern eingesetzt.
- Art. 3 Das Thema der Klubmodulanlage ist an den RBS angelehnt. Mit den vereinseigenen und den privaten Modulen können die RBS-Linie G und Teile der Linie W abgebildet werden.

- Art. 4 Basis für die Abbildung der Linien G und W sind folgende privaten Module:
- Bahnhof Worb Dorf (4 Module)
 - Ausweichstelle Langenloh (2 Module) mit Fernbedienung ab dem Bahnhof Worb Dorf
 - Station Gümligen–Station Muri bei Bern, nur H0m-Teil (17 Module)
 - Station Gümligen–Station Muri bei Bern, kombiniert mit H0-anlage (29 Module)
 - Station Gümligen, H0-Teil bei separater Aufstellung (20 Module).
 - Muri-Allee (5 Module).

Die privaten Module werden in der Regel mit klubeigenen Modulen miteinander verbunden.

- Art. 5 Ergänzend sind folgende klubeigenen Module vorhanden:
- Bern Burgernziel bis Station Bern Kirchenfeld (6 Module)
 - Bahnhof Boll-Utzigen (3 Module)
 - Wendebahnhof (ohne Vorbild, 3 Module)
 - Abstellbahnhof (Durchgangsbahnhof, 4 Module)

- Art. 6 Je nach dem zur Verfügung stehenden Platz können mit den klubeigenen Modulen auch Vorführanlagen ohne Vorbild aufgebaut werden.

Module

- Art. 7 Vereinseigene Module haben eine einheitliche, nicht den Schweizerischen Modul-Normen entsprechende Grösse (in der Regel 1250 x 300 mm). Abweichungen für spezielle Anwendungen sind möglich.

- Art. 8 Private Module sollen aus logistischen Gründen wenn möglich ebenfalls den vereinsintern festgelegten Massen entsprechen. Abweichungen sind möglich, müssen sich aber ohne Schwierigkeiten mit den Klubmodulen verbinden lassen.

Vorführung der Modulanlage

- Art. 9 Über die Teilnahme an Anlässen entscheidet der Vorstand. Die Termine sind der Generalversammlung im Rahmen des Jahresprogramms vorzulegen.
- Art. 10 Über den Einsatz der Module entscheidet die Baukommission, in Absprache mit dem Gesamtvorstand und den betroffenen Besitzern der privaten Module.
- Art. 11 Die Baukommission organisiert den Hin- und Rücktransport der Module (inklusive Personaleinsatz).
- Art. 12 Die Baukommission plant den Personaleinsatz an den Vorführungen, wobei dazu auch der Vorstand beigezogen werden kann.
- Art. 13 Die Baukommission ist für den Fahrzeugeinsatz an den Vorführungen besorgt.
- Art. 14 Falls genügend Platz zur Verfügung steht und der Personaleinsatz geregelt werden kann, wird in der Regel neben der Modulanlage auch ein EBF-Verkaufsstand betrieben.

Einsatz der privaten Module

- Art. 15 Die Lagerung der privaten Module erfolgt in der Regel durch die Eigentümer.
- Art. 16 Werden private Module während dem Transport, dem Auf- und Abbau und der Vorführung beschädigt gehen die Kosten zulasten des Besitzers. Die EBF-RBS können sich aber in angemessenem Rahmen an den Materialkosten für die Reparatur beteiligen.
- Art. 17 Reparaturen an beschädigten privaten Modulen werden in der Regel durch die Besitzer ausgeführt. Nach Rücksprache mit den Eigentümern können diese auch von Klubmitgliedern ausgeführt werden.

Eingesetzte Fahrzeuge

- Art. 18 Auf der EBF-Modulanlage fahren klubeigene und private Fahrzeuge diverser Fabrikate.
- Art. 19 Aufgrund der gewählten Thematik werden in der Regel Fahrzeuge der VBW, SZB und des RBS eingesetzt.
- Art. 20 Bei themenlosen Anlagen können auch Fahrzeuge anderer Bahnen eingesetzt werden.
- Art. 21 Werden private Fahrzeuge während Vorführungen beschädigt, können sich die EBF-RBS in angemessener Form finanziell oder durch die Ausführung von Arbeiten an der Reparatur beteiligen. Der Schaden ist aber wenn möglich durch die private Haftpflichtversicherung des Schadenverursachers zu begleichen.

Schlussbestimmungen

- Art. 22 Diese ergänzenden Bestimmungen wurden am 1. März 2017 von der Generalversammlung genehmigt und treten sofort in Kraft.

Worblaufen, 1. März 2017

Eisenbahnfreunde RBS

Der Präsident:

Urs Aeschlimann

Der Sekretär:

Jürg Aeschlimann